Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windnutzungsfläche Groß Niedeel"

Planzeichnung (Teil A)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windnutzungsfläche Groß Niedeel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 1993.

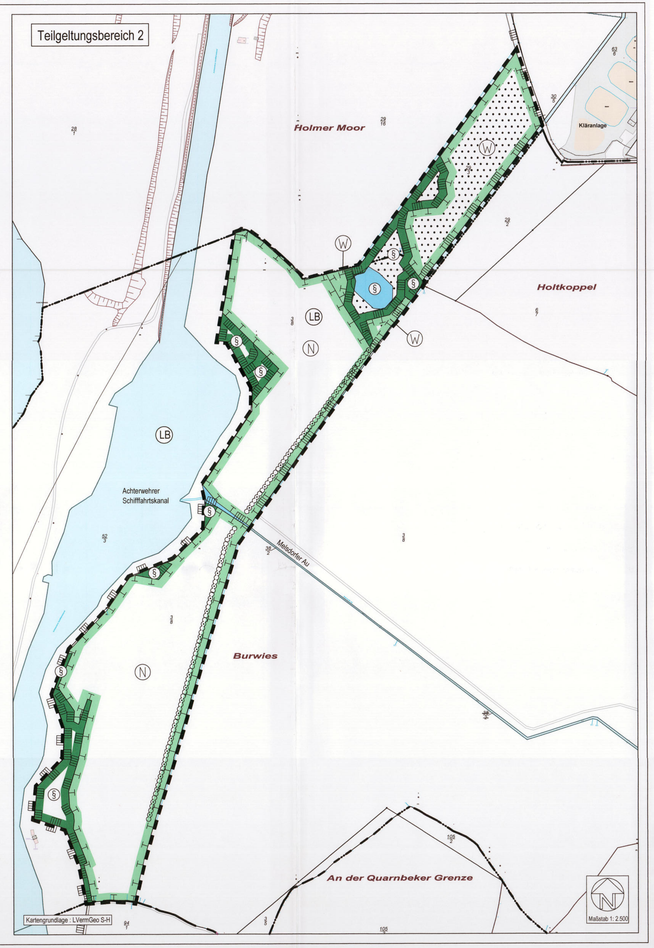

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)*

Innerhalb der festgesetzten Zusatznutzung „Flächen für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Erneuerbare Energie" ist jeweils die Errichtung einer Windenergieanlage sowie aller für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen, Leitungen sowie Erschließungsflächen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 Abs. 1 u. 19 BauNVO)*

(1) Die Nabenhöhe einer Windenergieanlage darf bezogen auf die vorhandene natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort 93,5 m nicht überschreiten.

(2) Zwischen dem niedrigsten Punkt der Rotorblattspitze und der vorhandenen natürlichen Geländeoberkante am jeweiligen Windenergieanlagenstandort ist ein Mindestabstand von 37 m einzuhalten.

(3) Bei der Ermittlung der Grundfläche innerhalb der „Flächen für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Erneuerbare Energie" - sind neben der Windenergieanlage mit Fundament auch die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen je Windenergieanlagen mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

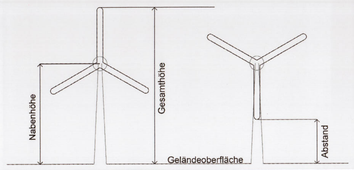

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft *(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

(1) Zuwegungen und Aufstellflächen sind mit versickerungsfähigen Oberflächen auszubilden.

(2) Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche „W" (Waldumbau) sind zum Ersatz der Nadelgehölze Eichen der Qualität - 3 jährig verschult 60 – 100 cm hoch - zu pflanzen. Diese sind in den ersten Jahren durch Einzeleinzäunung vor Wildverbiss zu schützen.

(3) Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen „N" (mäßig nährstoffreiches Nassgrünland) hat jährlich ab 15. Juli eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts zu erfolgen. Eine zweite Mahd kann ab Ende August erfolgen.

(4) Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Maßnahmenflächen „W" und „N" werden als Ausgleichsmaßnahmen pauschal allen Eingriffsgrundstücken im Plangeltungsbereich zugeordnet.

4. Örtliche Bauvorschriften *(§ 84 LBO)*

(1) Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast und einem Rotor mit drei Rotorblättern zulässig.

(2) Die Windenergieanlagen sind einheitlich in lichtgrauer Farbgebung mit nicht reflektierenden Farben in matten Glanzgraden zu gestalten. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse sind hiervon ausgenommen.

(3) Zur Einhaltung der Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen ist als Nachtkennzeichnung nur eine sichtweitenabhängige Befeuerung zugelassen. Die Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren. Die Befeuerungen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten.

(4) Die Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren. Die Befeuerungen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten.

(5) Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Beleuchtungen für Wartungsarbeiten.

(6) Werbeanlagen auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp und die Eigenwerbung des Projektplaners.

Hinweise:

1. *Denkmalschutzrechtliche Hinweise*
   a. *Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Im Teilgeltungsbereich 1 bedarf die Errichtung der Windkraftanlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).*
   b. *Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.*
2. *Boden*
   Sollten bei der Umsetzung des Planvorhabens Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises zu benachrichtigen.
3. *Flugsicherung*
   Bei Höhen über 100 m Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 Abs. 1 LuftVG. Die genaue Art und der Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.
4. *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*
   Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Hinweise zu beachten:
   a. *Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (15. März bis 15. Juli) durchgeführt werden. Falls ausnahmsweise davon abgewichen werden muss, sind Baufeldräumungen vor Beginn der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr vorzunehmen und durch einen anschließenden kontinuierlichen Baubetrieb Ansiedlungen von Brutvögeln zu vermeiden; ggf. sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.*
   b. *Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Fledermäusen ist nach Errichtung der WEA während der Migrationszeit (10. Juli bis 30. September) über die Dauer von zwei Jahren ein Höhenmonitoring durchzuführen. Während des Untersuchungszeitraumes sind die WEA von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzustellen, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 6 m/s und die Lufttemperatur mehr als 10°C beträgt und keine Niederschläge fallen. Die Abschaltzeiten können abhängig von den Ergebnissen angepasst werden.*

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV'0 90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

EE — Fläche für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Windenergieanlage) Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 1.900 m² maximal zulässige Grundfläche je Standort WEA (§ 16 BauNVO)

H 150 m maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) bezogen auf die natürliche Geländeoberkante (§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsfläche

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 und Abs. 1a BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

W - Entwicklungsziel: Waldumbau / Entwicklung von bodensaurem Eichenwald

N - Entwicklungsziel: Entwicklung von mäßig nährstoffreichem Nassgrünland

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der WEA zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

WEA 3 Bezeichnung der Windenergieanlage, z.B. WEA 3

14/8 Flurstücksnummer, z. B. 14/8

vorhandene Flurstücksgrenze

600 m einzuhaltende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in m, z.B. 600 m

Freileitung

Gemeindegrenze

III. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

vorhandene/r Knick / Feldhecke (§ 21 LNatSchG)

§ gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG)

46 Umgrenzung der archäologischen Fundstelle mit Nummer der Landesaufnahme (§ 2 DSchG)

Wald (§ 2 WaldG)

LB geschützter Landschaftsbestandteil

Wasserfläche

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.2012. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.11.2012 bis 04.12.2012 durch Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.01.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 15.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.05.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 18.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.05.2015 / 09.06.2015 / 17.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.06. bis 06.07.2015 während der Sprechstunden: Mo, Di, Do von 08.00 – 12:00 Uhr, Fr. von 8.00 – 13.00 Uhr sowie Di. von 15.00 – 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gefasst gemacht werden können, in der Zeit vom 28.05.2015 bis 05.06.2015 durch Aushang und am 28.05.2015 durch Bekanntmachung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 – 7 wird hiermit bescheinigt.

Quarnbek, den 28. April 2016 – Bürgermeister –

8. Der katastermäßige Bestand am 28.04.2016 sowie die geometrische Festpunktfeld der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 29.02.2016 (Ö.b.V.I.)

9. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.11.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – hat mit Bescheid vom 22.01.2016 Az.: StK 324 / LPlV 8 – 24039/2015 für den Bebauungsplan Nr. 13 eine Ausnahme gemäß § 16 a Abs. 2 LaplaG zugelassen.
11. Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
12. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat diese Bebauungsplansatzung mit Bescheid vom 23.03.2016 Az. ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
13. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... bestätigt.

Quarnbek, den 28. April 2016 – Bürgermeister –

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, den 28. April 2016 – Bürgermeister –

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch in der Zeit vom 04.05.2016 bis 12.05.2016 durch Aushang und am 04.05.2016 durch Bekanntmachung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 12.05.2016 in Kraft getreten.

Quarnbek, den 12. Juli 2016 – Bürgermeister –

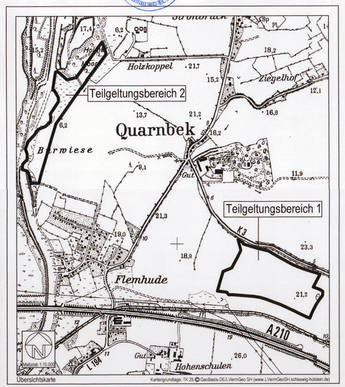

Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Bebauungsplan Nr. 13

für das Gebiet "Windnutzungsfläche Groß Niedeel"

Planzeichnung / Text

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Quarnbek:	Bearbeitungsstand
PLANUNGSGRUPPE PLEWA STUHRSALLEE 31 24937 FLENSBURG FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48 INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE	AUSFERTIGUNG Februar 2016